



in Form der Projektförderung für Energimindernde Komponenten

nach der Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken, vom 02. Juni 2023 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. April 2024 (nachfolgend Richtlinie EMK 2.0)

Bundesamt für Logistik und Mobilität
- Förderprogramme -

Verwendungsnachweise sowie Anlagen und Nachreichungen sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal als Nachreichung zum Antrag zu übermitteln.
Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes für Logistik und Mobilität erfolgt ausschließlich durch das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt.

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist beim Bundesamt für Logistik und Mobilität eingegangen sein.

Hinweise:

Es handelt sich vorliegend um ein zweistufiges Verfahren (Antragstellung, **Vorlage eines Verwendungsnachweises**).

Mit diesem Vordruck können Sie einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

(1)	Firmen- oder Unternehmensbezeichnung bzw. Vorname und Familienname			
(2)	Eintragung im Handelsregister	Registergericht	Registernummer	
(3)	Unternehmenssitz in Deutschland	Straße, Hausnummer		
		Postleitzahl	Ort	Bundesland
(4)	Ansprechperson	Vorname	Nachname	
		Telefon	E-Mail	
(5)	Zuwendungsbescheid	vom	Antrags-ID	
		Gz.: EMK.		
(6)	Bankverbindung Firmenkonto	Kreditinstitut		
		IBAN (mit DE beginnend)	BIC	

(7)

Nachfolgende Komponente/n¹ für Fahrzeuge im Sinne der Nummer 2.2 der Richtlinie EMK 2.0 wurden erworben. Bei mehreren Komponenten je Neufahrzeug und/oder Trailer kann ich/können wir sicherstellen und durch eine Herstellerbescheinigung nachweisen, dass sich im Falle des Erwerbs mehrerer Komponenten diese nicht wechselseitig in ihrem Beitrag zur Absenkung des Energieeinsatzes- bzw. der CO₂- Emissionen aufheben. Hiermit wird die Auszahlung der bewilligten Zuwendung basierend auf den nachstehenden tatsächlichen Netto-Zahlungsbeträgen beantragt.

a) Komponente/n gemäß „Liste förderfähiger Komponenten“ des Bundesamtes für Logistik und Mobilität

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
lfd. Nr. ²	Komponente	Fahrzeugklasse ³	Datum der Rechnung (TT.MM.JJJJ)	Rechnungsnummer ⁴	Zahlungsempfangende Person/Rechnungsstellende Person (Name)	Rechnung bezahlt am (TT.MM.JJJJ)	Tatsächlicher Nettzahlungsbetrag ⁴ (in Euro)

¹ nach Nummer 2.1 der Richtlinie EMK 2.0, deren Einsatz zu erheblich effizienterem Fahrzeugbetrieb führt und damit den Energieverbrauch (sowie bei konventionellen Antrieben: den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen) mindert
² Bitte vergeben Sie fortlaufende Nummern.
³ N₂, N₃, O₃ oder O₄ gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg
⁴ ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
lfd. Nr. ⁵	Komponente	Fahr- zeug- klasse ⁶	Datum der Rechnung (TT.MM.JJJJ)	Rechnungs- nummer ⁴	Zahlungsempfangende Person/Rechnungsstellende Person (Name)	Rechnung bezahlt am (TT.MM.JJJJ)	Tatsächlicher Netto- Zahlungs- betrag ⁷ (in Euro)
Summe							

Sollte der Platz für Ihre Angaben nicht genügen, nutzen Sie bitte die Anlage 1 zum Verwendungsnachweis.

⁵ Bitte vergeben Sie fortlaufende Nummern.

⁶ N₂, N₃, O₃ oder O₄ gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg

⁷ ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge

b) Komponente/n, die nicht in der „Liste förderfähiger Komponenten“ des Bundesamtes für Logistik und Mobilität aufgeführt sind

Bitte erfassen Sie nachfolgend alle für die Bewertung des erheblich effizienteren Fahrzeugbetriebs und damit der Minderung des Energieverbrauchs relevanten Angaben zur Komponente.

Bezeichnung der Komponente / Hersteller / Wirkungsweise zur Minderung des Energieverbrauchs	
Bezeichnung der Komponente / Hersteller / Wirkungsweise zur Minderung des Energieverbrauchs	
Bezeichnung der Komponente / Hersteller / Wirkungsweise zur Minderung des Energieverbrauchs	

Sollte der Platz für Ihre Angaben nicht genügen, nutzen Sie bitte die Anlage 2 zum Verwendungsnachweis.

(8)	<p><input type="checkbox"/> Die unter Ziffer (7) dieses Verwendungsnachweises genannten Komponenten</p> <ul style="list-style-type: none"> • gehören nicht bereits zur Serienausstattung des jeweiligen Fahrzeugs und • sind nicht durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben und • sind jeweils in einem Neufahrzeug (Produktionsjahr 2023 oder jünger) der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃, O₃ oder O₄ gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG⁸ (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858⁹ mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg verbaut. <p>Im Fall eines Kraftfahrzeuges der Klasse N₂ oder N₃</p> <ul style="list-style-type: none"> • entspricht dieses mindestens der Stufe Euro VI gemäß der Verordnung (EG) 595/2009¹⁰ und ist dieses zu Zwecken der Absenkung des CO₂-Emissionsniveaus im Zeitpunkt der Auslieferung wenigstens auf der/den Antriebsachse(n) mit Reifen ausgestattet, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwerts nach Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740¹¹ mindestens die Energie-Effizienz-Klasse B erreichen (Der Nachweis über die Ausstattung des Neufahrzeugs mit den vorgenannten Reifen ist diesem Verwendungsnachweis beigelegt.) oder • ist dieses mit Elektro- oder Wasserstoff-/ Brennstoffzellenantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes ausgestattet. <p>Die Fahrzeuge sind zugelassen bzw. soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist, in Betrieb genommen. Der Nachweis über die Zulassung bzw. Inbetriebnahme ist diesem Verwendungsnachweis beigelegt.</p>
(9)	<p>Dem Verwendungsnachweis sind folgende Pflichtanlagen beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das unterschriebene Kontrollformular <input type="checkbox"/> elektronische Kopie eines geeigneten Nachweises über die Ausstattung des Neufahrzeugs der Klasse N₂ oder N₃ mit den unter Ziffer (8) dieses Verwendungsnachweises genannten Reifen <input type="checkbox"/> elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Inbetriebnahme für jedes Neufahrzeug die Herstellerbescheinigung/en zur Komponentenliste <p>Nur mit diesen Anlagen ist Ihr Verwendungsnachweis vollständig.</p>
(10)	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, die Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken, vom 02. Juni 2023 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. April 2024 zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen. <input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, mir/uns ist bekannt, dass nach der Richtlinie EMK 2.0 gewährte Förderungen kumuliert werden können mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO¹² für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

⁸ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

⁹ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG

¹⁰ Verordnung (EG) 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG.

¹¹ Verordnung (EU) 2020/740 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009

¹² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.7.2021, ABl. L 270 vom 29.7.2021, S.39) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung

	<p><input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären ausdrücklich, dass die unter Ziffer (7) erfassten Maßnahmen nach der Richtlinie EMK 2.0 abgerechnet werden. Soweit diese auf Grundlage der „Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ (Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De minimis“) beim Bundesamt für Logistik und Mobilität) gefördert werden können, erfolgt(e) durch mich/uns dort keine Antragstellung, eine Doppelförderung kann damit ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, die Hinweise und Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Logistik und Mobilität zur Kenntnis genommen zu haben.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, die Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid nicht abzutreten oder zu verpfänden.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären klären, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und ich/wir in der Lage bin/sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, dass alle Angaben im Verwendungsnachweis und den zugehörigen Anlagen richtig und vollständig sind und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden, was ggf. durch Geschäftsunterlagen belegt werden kann. Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, werden unverzüglich mitgeteilt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, dass uns bekannt ist, dass der Verwendungsnachweis nur vollständig ist, sofern das unterschriebene Kontrollformular und alle benötigten Anlagen beigelegt sind und ich willige/wir willigen ein, dass das Bundesamt für Logistik und Mobilität zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufen sowie andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.</p>
(11)	<p><input type="checkbox"/> Mir/Uns ist bekannt, dass zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Bewilligungsbescheids - erhaltene Zuwendungen nach den geltenden Rechtsvorschriften zurück zu zahlen sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Mir/Uns ist bekannt, dass insbesondere folgende Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer • Erklärung zu den Komponenten • Erklärung zu den Neufahrzeugen <p>Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss [§ 4 Subventionsgesetz (SubvG)]. Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.</p>
(12)	<p>Datenschutzhinweis:</p> <p>Die in diesem Verwendungsnachweis einschließlich der jeweiligen Anlagen enthaltenen Daten verarbeitet das Bundesamt für Logistik und Mobilität durch die hierfür zuständigen Beschäftigten nur für die Durchführung Ihres Verwendungsnachweisverfahrens und zur Erstellung anonymisierter Statistiken.</p> <p>Die Bearbeitung und die Entscheidung über Ihren Verwendungsnachweis erfolgt nicht ausschließlich automatisiert nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften (Richtlinie EMK 2.0 i. V. m. §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung).</p> <p>Ihre Daten werden gelöscht, sobald die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (hier: 10 Jahre nach Abschluss des Zuwendungsverfahrens).</p> <p>Mit Ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zu diesem Verwendungsnachweis willigen Sie ein, dass das Bundesamt für Logistik und Mobilität Ihre darin enthaltenen personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies für die Durchführung des Verwendungsnachweisverfahrens einschließlich Rechnungsprüfung erforderlich ist.</p> <p>Sie können die Einwilligung für die Zukunft gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen. In diesem Fall ist dem Bundesamt für Logistik und Mobilität allerdings eine Weiterbearbeitung Ihres Verwendungsnachweises nicht mehr möglich.</p> <p>Bei Fragen speziell zum Datenschutz einschließlich Ihrer Rechte als betroffene Person können Sie über folgende E-Mail-Adresse Kontakt mit uns aufnehmen: datenschutz@balm.bund.de. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Logistik und Mobilität www.balm.bund.de.</p>